



Entscheid

**Nr. 36 658 vom 5. Januar 2010
in der Sache RAS XXX / II**

In Sachen: XXX

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt XXX

XXX

XXX

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Migrations- und Asylpolitik,
derzeit den Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik.**

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den XXX, der erklärt georgischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 25. März 2009 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 30. Januar 2009 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 25. Februar 2009 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I bis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. November 2009, in dem die Sitzung am 14. Dezember 2009 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts XXX, der loco Rechtsanwalt XXX für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts N. LUCAS, der loco Rechtsanwalt E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 29. September 2008 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins

Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 30. Januar 2009 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Ministers für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 25. Februar 2009 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 30.09.2008 von

(...)

*geschickt wurde in Ausführung von **Artikel 9bis** des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag **unzulässig** ist.*

BEGRÜNDUNGEN:

Der Antrag war nicht begleitet weder von einer Kopie des international anerkannten Reisepasses oder des gleichgestellten Reisedokuments, noch von einer Kopie des nationalen Personalausweises. Der Antragsteller entspricht auch nicht den Kriterien, die ihn vom Vorlegen eines Identitätsdokuments freistellen würden auf Grund vom Artikel 9bis, §1 des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.09.2007.

Der Antragsteller erweist nicht, dass es ihm unmöglich ist, das notwendige Identitätsdokument zu bekommen.

Die durch den Antragsteller vorgelegte Akte, ins Besondere seine Geburtsurkunde, kann nicht wie Identitätsdokument beobachtet werden. Obwohl eine Geburtsurkunde gewisse Daten anreichen kann sowie ein Personalausweis, beweist eine Geburtsurkunde nicht, dass der Träger dieses Dokuments, die Person ist, welche unterschrieben wird in dem Dokument und hat sie deshalb nicht dieselbe Beweiskraft. (...)

1.3 Am 27. August 2008 trifft der Beauftragte des Ministers einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, der antragstellenden Partei am 25. Februar 2009 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) °Durch Mittel von einer Entscheidung zur Weigerung der Aufenthaltes durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose am 27.04.2007 wurde die betroffene Person nicht als Flüchtling anerkannt.

° Der betroffenen Person ist bereits eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert worden am 22.03.2007. Er hat diese Anweisung jedoch nicht ausgeführt und hält sich immer noch illegal im Land auf. (...)

2. Bezüglich des Verfahrens

Die antragstellende Partei beantragt in ihrem Antrag das kostenlose Verfahren und die Verurteilung der Gegenpartei zu den Kosten des Verfahrens.

Von Amts wegen wird festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen keine Gerichtskosten auferlegen kann und deshalb weder das kostenlose Verfahren gewähren noch die beklagte Partei zu den Kosten des Verfahrens verurteilen kann. Der Antrag der antragstellenden Partei dazu wird abgelehnt.

3. Zulässigkeit der Klage

3.1.1 Der Rat macht von Amts wegen bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses die Einrede des fehlenden Interesses an der Beschwerde geltend.

3.1.2 Gemäß Artikel 39/56, erster Absatz des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat für Ausländerstreitsachen bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51 2479/001, S. 116-117).

Der ständigen Rechtsprechung des Staatsrates zufolge muss das Interesse persönlich, unmittelbar, aktuell und berechtigt sein (Staatsrat 4. August 2005, Nr. 148 037).

Damit die antragstellende Partei ein Interesse am Antrag hätte, genügt es nicht, dass sie durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wird und dass sie einen Nachteil erleidet. Die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses muss der antragstellenden Partei darüber hinaus einigen Vorteil verschaffen und also einen nützlichen Effekt erzielen.

3.1.3 Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die antragstellende Partei bereits am 22. März 2007 und am 26. April 2007 angewiesen wurde, das Staatsgebiet zu verlassen.

Aus der Verwaltungsakte geht außerdem hervor, dass der Beschluss vom 22. März 2007 des Beauftragten des Ministers zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zwar beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose angefochten wurde, aber dass der Generalkommissar am 26. April 2007 einen bestätigenden Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung getroffen hat und die antragstellende Partei erneut angewiesen hat, das Staatsgebiet zu verlassen. Dieser bestätigende Beschluss vom 26. April 2007 wurde beim Staatsrat angefochten, der den Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage am 23. April 2008, im Wege vom Entscheid Nr. 182 244, abgelehnt hat. Die eventuelle Nichtigkeitsklärung der jetzt angefochtenen Anweisung ändert infolgedessen die illegale Aufenthaltslage der antragstellenden Partei nicht und hat keinen Nutzen für sie, da die beklagte Partei die Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen vom 22. März 2007 und vom 26. April 2007 ausführen kann, da diese definitiv geworden sind (Staatsrat 2. Oktober 2003, Nr. 123 774, Staatsrat 11. Mai 2005, Nr. 144 319). Daher muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses kein gesetzliches Interesse am Antrag hat (Staatsrat 15. September 2003, Nr. 122 790).

Die antragstellende Partei hat bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der jetzt angefochtenen Anweisung.

3.1.4 Die Darstellung der antragstellenden Partei, in der sie betreffend des zweiten angefochtenen Beschlusses den angeblichen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen die allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht, der Verhältnismäßigkeit und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, anführt, kann den unter Punkt 3.1.3 gemachten Feststellung(en) nicht im Wege stehen.

Die Nichtigkeitsklage ist in dem Maße, dass sie sich auf den zweiten angefochtenen Beschluss bezieht, unzulässig.

3.2 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei geltend, dass der Antrag auf Aussetzung unzulässig ist, da die antragstellende Partei nicht aufgrund von konkreten, überprüfbaren Elementen nachweist, im Fall einer unmittelbaren Ausführung des Akts, einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden zu werden.

Bezüglich des Vorhandenseins eines gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens ist es nicht notwendig, zu befinden. Aus dem oben bzw. unten Genannten geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses unzulässig bzw. bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses unbegründet ist. Unter diesen Umständen ist es nicht notwendig, die geltend gemachte Einrede zu untersuchen.

4. Untersuchung der Klage

4.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen die allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht, der Verhältnismäßigkeit und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, an.

Zur Untermauerung des einzigen Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„(...) Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, dass der Antrag auf Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung unzulässig ist, da er weder begleitet wurde von der Kopie eines international anerkannten Reisepasses oder eines gleichgestellten Reisedokuments, noch von einer Kopie des nationalen Personalausweises des Antragstellers.

Die angefochtene Entscheidung geht zudem davon aus, dass der Antragsteller nicht den Kriterien entspricht, die ihn vom Vorlegen eines Identitätsdokumentes freistellen würden aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern auf dem belgischen Staatsgebiet, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.09.2007.

Die in Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 vorgeschriebene Prozedur sieht effektiv vor, dass der ausländische Staatsbürger über ein Identitätsdokument verfügen muss.

Aus den parlamentarischen Arbeiten zum Gesetz vom 15.09.2006, welches das Gesetz vom 15.12.1980 abändert, geht hervor, dass diese Bedingung vermeiden soll, dass das Beantragen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 missbraucht wird, um eine fehlende Information betreffend der Identität des ausländischen Antragstellers zu regulieren:

„il convient d'éviter que les titres de séjour servent à régulariser l'imprécision (voulue) relative à l'identité“ (Doc. Parl. Chambre, sess. Ord. 2005 – 2006, n° 2478/001, Exposé des motifs, p.33).

In einem ministeriellen Rundschreiben vom 19.02.2003 wurde erwähnt, dass zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß dem ehemaligen Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15.12.1980 im Prinzip ein nationaler Personalausweis oder ein Reisepass vorgelegt werden muss. Die Worte „im Prinzip“ bedeuten, dass Ausnahmen zu dieser Bedingung bestehen können.

Das Gesetz vom 15.12.1980, abgeändert durch das Gesetz vom 15.09.2006, ist jedoch weniger restriktiv als das ministerielle Rundschreiben vom 19.02.2003, da das Gesetz die Vorlage eines „Identitätssdokumentes“ vorschreibt.

Durch den Wortlaut des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 schreibt der Gesetzgeber weder die Vorlage eines international anerkannten Reisepasses oder eines gleichgestellten Reisedokuments, noch die Vorlage einer Kopie des nationalen Personalausweises vor, damit ein Aufenthaltsantrag gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 als zulässig beschieden werden kann.

Wenn die Zulässigkeit eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch das Gesetz vom 15.09.2006, an die Bedingung geknüpft wäre, dass ein international anerkannter Reisepass, ein gleichgestelltes Reisedokument oder ein nationaler Personalausweis durch den Antragsteller vorgelegt werden muss, so hätte der Gesetzgeber dies ausdrücklich in der Neufassung des Artikels 9.3, d.h. in Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 vorgeschrieben, was jedoch nicht der Fall ist.

Die Tatsache, dass die Zulässigkeitsbedingungen des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch das Gesetz vom 15.09.2006 weniger restriktiv sind als die Zulässigkeitsbedingungen des ministeriellen Rundschreibens vom 19.02.2003 lässt keinen Zweifel daran bestehen, dass der Begriff „Identitätsdokument“ als ein Oberbegriff zu verstehen ist, welcher alle Dokumente umfasst, welche die Identität des Antragstellers beweisen.

Der durch Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 verwendeten Terminus „Identitätsdokument“ ist folglich nicht auf die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Begriffe „international anerkannter Reisepass“, „gleichgestelltes Reisedokument“ und „nationaler Personalausweis“ beschränkt.

In der angefochtenen Entscheidung geht das Ausländeramt davon aus, dass „obwohl eine Geburtsurkunde gewisse Daten anreichen kann so wie ein Personalausweis, beweist eine Geburtsurkunde nicht, dass der Träger dieses Dokuments die Person ist, welche unterschrieben wird in dem Dokument und hat sie deshalb nicht die selbe Beweiskraft.“

Das Ausländeramt verliert jedoch aus den Augen, dass es selbst dem Antragsteller am 22.03.2007 eine Verweigerung der Niederlassung mit Befehl, das Staatsgebiet zu verlassen (annexe 26bis) zugestellt hatte.

Auf dieser Verweigerung der Niederlassung mit Befehl, das Staatsgebiet zu verlassen, dem Antragsteller zugestellt am 22.03.2007, befinden sich, neben dem Namen und Vornamen des Antragstellers, sein Geburtsdatum und sein Geburtsort, seine Nationalität, sowie ein Foto des Antragstellers.

Außerdem hat der Antragsteller den Empfang der Verweigerung der Niederlassung, mit Befehl, das Staatsgebiet zu verlassen, welche ihm, im Rahmen seines Asylverfahrens, am 22.03.2007 durch das Ausländeramt zugestellt worden ist, durch seine Unterschrift bestätigt, genauso wie er den Empfang der Entscheidung des Ausländeramtes vom 30.01.2009, im Rahmen seines Antrages gemäß Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980, durch seine Unterschrift bestätigt hat.

Schließlich befindet sich die R.N. Nr. xxxxxxxxxxxx, welche dem Antragsteller zugeordnet wurde, sowohl auf der Verweigerung der Niederlassung, mit Befehl das Staatsgebiet zu verlassen vom 22.03.2007, wie auch auf der angefochtenen Entscheidung des Ausländeramtes vom 30.01.2009.

Es besteht somit kein Zweifel daran, dass der Antragsteller, der per Einschreiben vom 29.09.2008 einen Regularisierungsantrag gemäß Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 eingereicht hat, die selbe Person ist, die am 19.03.2007 einen Antrag auf Zuerkennung des Status als Flüchtling, sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus beim Ausländeramt eingereicht hatte.

In seinem per Einschreiben vom 29.09.2008 eingereichten Regularisierungsantrag gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 hat der Antragsteller präzise Angaben betreffend der Identität seiner Eltern, sowie betreffend der Identität seines Bruders, welcher über eine befristete Aufenthaltsgenehmigung in Belgien, gültig bis zum 08.03.2011 verfügt, angegeben.

Die präzisen Angaben des Antragstellers betreffend seiner Person stimmen mit den Angaben betreffend seiner Person, welche in einem Rechtsakt enthalten sind, den das Ausländeramt selbst ausgestellt hat, nämlich der Verweigerung der Niederlassung mit Befehl, das Staatsgebiet zu verlassen vom 22.03.2007, überein.

In der angefochtenen Entscheidung begründet das Ausländeramt nicht, warum diese präzisen und übereinstimmenden Angaben betreffend der Person des Antragstellers nicht ausreichen, um seine Identität zu belegen.

Die angefochtene Entscheidung missachtet den Wortlaut des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980, sie ist nicht ausreichend begründet und trägt nicht allen Elementen der Angelegenheit Rechnung, sodass die folglich annulliert werden muss. (...)

4.2 Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei den in ihrem einzigen Grund angeführten Verstoß gegen die von ihr erwähnten Gesetzesbestimmungen und Grundsätze an erster Stelle stützt auf die Tatsache, dass der angefochtene Beschluss den Wortlaut des Artikels 9bis des Ausländergesetzes missachten würde, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der neue Artikel 9bis des Ausländergesetzes, wie durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingeführt, dadurch dass das Gesetz nur die Vorlage eines „Identitätsdokument(es)“ vorschreibt, weniger restriktiv sei als das ministerielle Rundschreiben vom 19. Februar 2003, das sich auf den alten artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes bezieht und auf „einen gültigen nationalen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein“ (Punkt A, 1.2) verweist. Die antragstellende Partei meint folglich, dass der Terminus „Identitätsdokument“ nicht auf die in dem angefochtenen Beschluss angeführten Begriffe „international anerkannter Reisepass“, „gleichgestelltes Reisedokument“ und „nationaler Personalausweis“ beschränkt sei.

Der Rat weist jedoch darauf hin, dass das Rundschreiben vom 19. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern durch das Rundschreiben vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 (in Punkt X.B.) aufgehoben ist. Außerdem besagt Punkt II.C.1.b) des oben genannten Rundschreibens vom 21. Juni 2007 ausdrücklich, dass „nur ein anerkannter internationaler Pass beziehungsweise ein gleichwertiges Reisedokument oder ein nationaler Personalausweis zulässig“ sind, wobei „nicht verlangt (wird), dass diese Dokumente gültig sind“. In der dazugehörigen Fußnote wird besagt, dass „(d)iese Auslegung ihre Grundlage (findet) in der Begründung zu Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 und im entsprechenden Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007“. Im Gegensatz zu dem, das die antragstellende Partei behauptet, wird der Begriff „Identitätsdokument“ im neuen Artikel 9bis des Ausländergesetzes durchaus präzisiert, namentlich in oben genanntem Rundschreiben vom 21. Juni 2007 und ist das von ihr angeführte Argument bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Wortlaut des oben genannten neuen Artikels 9bis und des oben genannten Rundschreibens vom 19. Februar 2003 deshalb sachlich und rechtlich verfehlt.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass eine Geburtsurkunde weder ein anerkannter internationaler Pass noch ein gleichwertiges Reisedokument noch ein nationaler Personalausweis ist und folglich kein Identitätsdokument im Sinne von Artikel 9bis des Ausländergesetzes.

Der Rat merkt schließlich auf, dass oben genanntes Rundschreiben vom 21. Juni 2007 am 4. Juli 2007 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde und also von vor dem Antrag der antragstellenden Partei auf Aufenthaltserlaubnis vom 29. September 2008 datiert, so dass sie zur Zeit des Einreichens des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis, auf Grund des Rundschreibens vom 21. Juni 2007 untersuchen konnte, welche Identitätsdokumente zulässig wären und folglich, dass eine Geburtsurkunde nicht in Betracht gezogen würde.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten konnte der Beauftragter des Ministers deshalb zu Recht entscheiden, dass die von der antragstellenden Partei vorgelegte Geburtsurkunde nicht als Identitätsdokument in Betracht gezogen werden konnte und dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes somit unzulässig ist.

Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag weiter an, dass ihr am 22. März 2007 von der beklagten Partei eine Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zugestellt worden

sei, auf der sich ihr Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, ihre Nationalität und ein Foto von ihr befinden, dass sie diesen Beschluss mit ihrer Unterschrift bestätigt habe und dass die R.N. Nummer, welche ihr zugeordnet wurde, sich sowohl auf dem oben genannten Beschluss vom 22. März 2007 als auf dem ersten angefochtenen Beschluss befinde. Sie behauptet, dass somit kein Zweifel daran bestehe, dass sie, die am 29. September 2008 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes eingereicht hat, dieselbe Person ist, die am 19. März 2007 einen Asylantrag eingereicht hat. Sie führt an, dass sie im oben genannten Antrag vom 29. September 2008 präzise Angaben betreffend ihrer Person angegeben habe, welche mit den Angaben, die sie anlässlich ihres oben genannten Asylantrag vom 19. März 2007 angegeben hat, übereinstimmen. Schließlich erwähnt sie, dass sie in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis präzise Angaben betreffend der Identität ihrer Eltern und ihres Bruders, welcher über eine befristete Aufenthaltsgenehmigung in Belgien verfüge, angegeben habe. Sie führt an, dass der erste angefochtene Beschluss nicht begründe, weshalb diese präzisen und übereinstimmenden Angaben betreffend ihrer Person nicht ausreichen, um ihre Identität zu belegen.

Der Rat weist auf erster Stelle darauf hin, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes vom 29. September 2008 mit Bezug auf den Nachweis ihrer Identität Folgendes angegeben hat:

„Der Antragsteller hinterlegt eine Kopie seiner Geburtsurkunde mit einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche, um seine Identität nachzuweisen (Unterlage 1).“

Durch dieses Dokument werden der Name, Geburtsort und –datum, sowie Abstammung des Antragstellers offiziell bestätigt, sodass dieses Dokument ausreicht, um gemäß dem Artikel 9bis §1 des Gesetzes vom 15.12.1980 die Identität des Antragstellers nachzuweisen.“

Die antragstellende Partei gibt in dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, der zum ersten angefochtenen Beschluss geführt hat, also selbst ausdrücklich an, dass sie zum Nachweis ihrer Identität ihre Geburtsurkunde vorlegt und dass dieses Dokument dazu ausreicht. Im ersten angefochtenen Beschluss wird dann ausdrücklich auf das von der antragstellenden Partei als Identitätsdokument vorgelegte Dokument, nämlich ihre Geburtsurkunde, eingegangen, und wird diesbezüglich besagt, dass dieses Dokument nicht „wie Identitätsdokument beobachtet (wird)“ und auseinandergesetzt, weshalb eine Geburtsurkunde nicht in Betracht kommt. Dass die antragstellende Partei nachträglich, nämlich in ihrem jetzigen Antrag, sich auf andere Elemente berufen möchte, von denen sie anführt, dass diese ebenso ihre Identität nachweisen konnten, ist deshalb nicht einschlägig. Noch abgesehen von der Frage, ob diese Elemente überhaupt die durch Artikel 9bis des Ausländergesetzes auferlegte Bedingung, über ein Identitätsdokument zu verfügen, erfüllen können, auch unter Berücksichtigung des Risikos der Identitätsanmaßung, kann sie dem Beauftragten des Ministers außerdem nicht vorwerfen, dass er diese Elemente zum Treffen des ersten angefochtenen Beschlusses nicht herangezogen hat, da die antragstellende Partei ausdrücklich erwähnt hat, dass sie ihre Geburtsurkunde als Identitätsdokument vorlegt und sie die oben genannten Elemente in dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, der zum ersten angefochtenen Beschluss geführt hat entweder überhaupt nicht oder nicht als Elemente zur Erfüllung desjenigen, das Artikel 9bis des Ausländergesetzes erfordert, angeführt hat.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen die allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht, der Verhältnismäßigkeit und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, nicht plausibel.

Der einzige Grund ist unbegründet.

5. Kurze Verhandlung

Die Nichtigkeitsklage ist bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses unzulässig und die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigklärung des ersten angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21.

Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziges Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am fünften Januar zweitausendzehn verkündet von:

Frau Ch. BAMPS, Kammerpräsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

Ch. BAMPS